

Walter Häuptli¹



Das Teilprojekt TARMED zur Vereinfachung der Struktur

Gegenwärtig wird eine umfassende Revision von TARMED unter der Bezeichnung «Projekt TARMED 2010» vorbereitet. Zuständig dafür ist TARMED Suisse, das nationale Gremium zur Pflege von TARMED, in dem die FMH, H+, Santésuisse und die Medizinaltarif-Kommission vertreten sind. Das Projekt umfasst vier Teilprojekte. Bei einem davon handelt es sich um den Verhandlungs-Vorschlag zur «Vereinfachung der Struktur» von TARMED.

Die SGAM hat sich bereits fundiert mit dem Teilprojekt «Vereinfachung der Struktur» befasst. Anfangs Juni 2008 wurde dem Präsidenten der FMH die Unterstützung des Teilprojektes durch die SGAM mitgeteilt. Seither wurde das Teilprojekt an Informationsveranstaltungen der SGAM-Basis präsentiert. Mit diesem Übersichtsartikel sollen nun auch jene erreicht werden, die bislang an keiner Präsentation teilnehmen konnten.

Versorgung (Abb. 1). Diese beiden Bereiche lassen wiederum zwei gleiche Möglichkeiten der Abrechnung zu, einerseits mit einer Sitzungsgrundtaxe alleine oder in Kombination mit beispielsweise einer allgemeinen Grundleistung oder andererseits mit der Tarifpositionen «ärztlicher Beanspruchung», einem Zeittarif ohne Einschränkung. Diese vier Möglichkeiten der Abrechnung sind pro Sitzung gegenseitig verblockt, d.h. Tarifpositionen aus diesen vier Bereichen dürfen in der gleichen Sitzung nicht gegenseitig kombiniert werden. Darüber hinaus gilt keinerlei Einschränkung der Anwendung der vier Bereiche bezogen auf den Facharzttitel oder Versicherten. Alle Ärzte werden also ihre Leistungen bei jedem Patienten mit den Tarifpositionen aus dem für die erbrachte Leistung zutreffenden Bereich abrechnen können.

Anwendung von TARMED nach Vereinfachung der Struktur

Die vereinfachte Struktur von TARMED unterscheidet bezüglich der Abrechnung zwei Bereiche, den einen mit den Tarifpositionen der Basisversorgung und den andern mit jenen der spezialärztlichen

¹ Der Autor war massgeblich an der Entwicklung der im Artikel vorgestellten Vereinfachung der Struktur von TARMED beteiligt und ist seit anfangs dieses Jahres Tarifberater der SGAM.

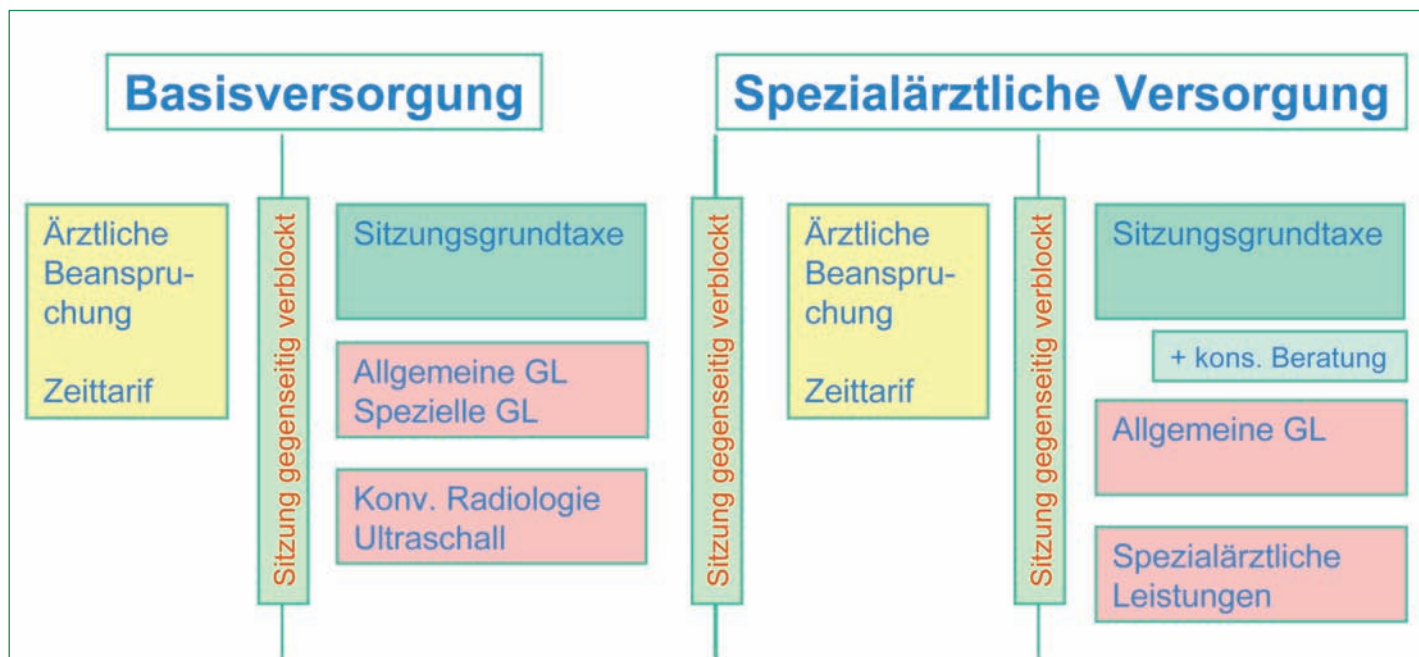


Abbildung 1
Groschema von TARMED nach Vereinfachung der Struktur.

Veränderungen von TARMED durch die Vereinfachung der Struktur

Die wesentliche und praktisch einzige inhaltliche Veränderung durch die Vereinfachung der Struktur sind Sitzungsgrundtaxe und die Position «ärztliche Beanspruchung». Sie ersetzen die meisten der ambulant abrechenbaren Zeitpositionen des Kapitels 00 der gültigen TARMED-Version. Die Ausnahmen davon sind im Kasten unten aufgelistet.

Verbleibende ambulante Zeitpositionen nach Vereinfachung der Struktur:

Sitzungsgrundtaxe, ärztliche Beanspruchung und konsiliarische Beratung als Zuschlag ersetzen die ambulant abrechenbaren Zeitpositionen des Kapitels 00, ausser

- Telefonkonsultation
- Besuch
- Weg
- Patiententransport
- Reanimation

Die heutige Tarifposition «konsiliarische Beratung» wird durch eine Zuschlagsposition zur Sitzungsgrundtaxe der spezialärztlichen Versorgung ersetzt.

Die übrigen Veränderungen entsprechen ausschliesslich einer Duplizierung und/oder Neugliederung.

Mit Ausnahme der unterschiedlichen Leistungsnummer sind die allgemeinen Grundleistungen im Bereich Basisversorgung und spezialärztliche Versorgung identisch, also auch gleich bewertet. Es handelt sich im Wesentlichen um die Handlungspositionen² des Kapitels 00 mit der qualitativen Dignität «alle» der gültigen TARMED-Version.

Beispiel einer allgemeinen Grundleistung: 00.0410, kleine Untersuchung durch den Facharzt für Grundversorgung. Im Bereich der Basisversorgung wird diese Position die Leistungsnummer 00.xxxx und in jenem der spezialärztlichen Versorgung die Leistungsnummer 01.xxxx haben.

Bei den speziellen Grundleistungen handelt es sich um die Tarifpositionen mit qualitativer Dignität «alle» der Kapitel grösser 01 und ohne das Kapitel «bildgebende Verfahren» der gültigen TARMED-Version. Weil die speziellen Grundleistungen aber im Bereich der spezialärztlichen Versorgung unverändert in den Kapiteln der gültigen TARMED-Version verbleiben, sind sie nur im Bereich der Basisversorgung separat zusammengefasst. Auch diese Positionen sind in den Bereichen Basisversorgung und spezialärztliche Versorgung gleich bewertet.

² Handlungspositionen sind solche, die bei Erfüllung des geforderten Leistungsinhalts gemäss Leistungsbezeichnung und medizinischer Interpretation abrechenbar sind. Davon unterscheiden sich die Zeitpositionen, bei denen der Zeitaufwand für die Berechtigung zur Verrechnung massgeblich ist.

Beispiel einer speziellen Grundleistung: 17.0010, Elektrokardiogramm (EKG). Im Kapitel 00 wird diese Position die Positionsnummer 00.yyyy haben.

Im Kapitel «bildgebende Verfahren» der Basisversorgung sind die Tarifpositionen zur Verrechnung konventioneller Röntgenuntersuchungen (ohne Hochdosis-Röntgen) sowie verschiedener Ultraschall-Untersuchungen des Abdomens und für die Bestimmung des Restharns. Auch diese Positionen sind in den Bereichen Basisversorgung und spezialärztliche Untersuchung gleich bewertet.

Bewertung von Sitzungsgrundtaxe und der Position «ärztliche Beanspruchung»

Die Bewertungsgrundsätze der neuen Tarifpositionen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Wesentlich und konträr zur gültigen TARMED-Version gilt der Grundsatz der Gleichheit. Verschiedene Analysen haben für die Sitzungsgrundtaxe eine Minutage von 12 Minuten ergeben. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Minutage der Sitzungsgrundtaxe bedingt allerdings vereinzelt zusätzliche Massnahmen, auf die hier nicht eingegangen werden kann sowie die Überprüfung der Ergebnisse bei kleinen Fachgesellschaften (kleine Stichprobe).

Tabelle 1

Eckwerte für Sitzungsgrundtaxe, ärztliche Beanspruchung und konsiliarische Beratung.

Quantitative Dignität	FMH 5
Sparte	Sprechzimmer
Minutage Sitzungsgrundtaxe	Gleich für alle

Kapitelstruktur nach erfolgter Vereinfachung

Die Grobgliederung des neuen Kapitels 00 findet sich unten. Die Unterkapitel der allgemeinen und speziellen Grundleistungen werden zur Verbesserung der Übersicht zusätzlich gegliedert sein. Die Grobgliederung des neuen Kapitels 01 und der übrigen Kapitel findet sich im folgenden Kasten. Das Unterkapitel der allgemeinen Grundleistungen des Kapitels 01 ist identisch mit jenem des Kapitels 00. Die heutigen Tarifpositionen des Kapitel 01 (Verbände) sind nach Vereinfachung der Struktur in den allgemeinen Grundleistungen integriert.

Grobstruktur des Kapitels 00 nach Vereinfachung der Struktur:

- 00, Leistungen der Basisversorgung
- 00.01 Sitzungsgrundtaxe, ärztliche Beanspruchung
- 00.02 Besuch
- 00.03 Telefonkonsultation
- 00.04 Allg. Grundleistungen (rund 140)
- 00.05 Spez. Grundleistungen (rund 140)
- 00.06 Bildgebende Verfahren

Grobstruktur der Kapitel grösser 00 nach Vereinfachung der Struktur:

- 01, Allgemeine Leistungen der spezialärztlichen Leistungen
- 01.01 Sitzungsgrundtaxe, ärztliche Beanspruchung
- 01.02 Besuch
- 01.03 Telefonkonsultation
- 01.04 Allg. Grundleistungen
- 02, Psychiatrie unverändert
- 03, Pädiatrie unverändert
- unverändert

Auswirkungen der Vereinfachung der Struktur

Die Auswirkung der Vereinfachung von TARMED scheint vordergründig gering. Immerhin dürfte sich die Zeilenzahl (Tarifpositionen) auf den Rechnungen halbieren. Zudem bewirkt der Verhandlungsvorschlag gesamtschweizerisch eine Umsatzsteigerung der Basisversorger von rund 2%. Der Widerstand gegen diese Umlage seitens der Ärzte ist bereits feststellbar. Die Delegiertenversamm-

Tabelle 2
Abrechnungsbeispiel mit Sitzungsgrundtaxe.

Tätigkeit:	Basisversorgung	
Patient:	♀, 65 jährig	
Leistung:	Zwischenanamnese, physikalisch Herz und Lunge (13 Minuten Dauer), EKG, Thorax-Röntgenbild ap	
Abrechnung:	00.aaaa	Sitzungsgrundtaxe
	00.xxxx	Elektrokardiogramm (EKG)
	00.yyyy	Grundtaxe für das Röntgen...
	00.zzzz	Röntgen: Thorax, erste Aufnahme

Tabelle 3
Abrechnungsbeispiel mit der Position «ärztliche Beanspruchung».

Tätigkeit:	Basisversorgung	
Patient:	♂, 25 jährig	
Leistung:	Gespräch (28 Minuten Dauer)	
Abrechnung:	00.bbbb	Ärztliche Beanspruchung, erste 12 Minuten
	4x 00.cccc	Ärztliche Beanspruchung, jede weiteren 5 Minuten

lung der FMH hat sich aber deutlich für die Aufnahme der Verhandlung des Projektes TARMED 2010 entschieden.

Abrechnungsbeispiele nach Vereinfachung der Struktur

Zwei Abrechnungsbeispiele sollen dem besseren Verständnis für TARMED nach Vereinfachung der Struktur dienen, das eine in Anwendung der Sitzungsgrundtaxe und das andere bei Verrechnung von reinem Zeitaufwand.

Die Sitzungsgrundtaxe kommt immer dann zur Abrechnung, wenn sie in gleicher Sitzung mit einer anderen Position kombiniert wird. Im Abrechnungsbeispiel ist unter anderem die Position «Elektrokardiogramm» kombiniert.

Bei Sitzung mit Verrechnung von Sitzungsgrundtaxe oder «ärztliche Beanspruchung», also ohne zusätzliche Position, ist bis zur Dauer der Sitzung von 12 Minuten die Sitzungsgrundtaxe respektive der erste Takt der Position «ärztliche Beanspruchung» abzurechnen. Dauert die Sitzung länger als 12 Minuten, so ist zusätzlich zum ersten Takt die Position «ärztliche Beanspruchung, jede weiteren 5 Minuten» in entsprechender Anzahl zu verrechnen.

Nächste Schritte

Im November wird das Leitungsgremium TARMED (= höchstes nationales Gremium der vier Vertragsparteien zur Pflege von TARMED) über den Weitergang des Projektes TARMED 2010 beschliessen. Noch ist Dissens unter den Parteien betreffend Inhalte des Projektauftrages aufzulösen. Ob überhaupt und wann die Verhandlungen beginnen werden, ist deshalb unsicher.

Wir werden Sie laufend über die Weiterentwicklung des Projektes TARMED 2010 und insbesondere des von uns befürworteten Teilprojektes «Vereinfachung der Struktur» orientieren. Per Mail versandte Informationsmitteilungen werden dabei bevorzugt zum Einsatz kommen. Vor kurzem haben wir bereits damit begonnen. Themen waren Vereinfachung der Struktur von TARMED, unsere Projektorganisation und unser Kommunikationskonzept. Sollten Sie diese erste Informationsmitteilung nicht erhalten haben, so besteht die Möglichkeit, sich diese nachträglich zu verschaffen. Ihre Fragen und Beiträge erreichen uns unter www.sgam.ch → Kontakt → Projekte B.

Korrespondenz:
Dr. med. Walter Häuptli
Kurvenstrasse 25
8006 Zürich
walter.haeuptli@hin.ch